

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 36 (1939)

Heft: (11)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXVIII.

Wenn früher unverschuldet eingetretene Unterstützungsbedürftigkeit durch schuldhaftige Verwahrlosung wesentlich erhöht wird, kann der Wohnkanton gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die konkordatliche Behandlung des Falles ablehnen (Tessin c. Bern i. S. E. F. B.-B., von Neggio, in Neuveville, vom 17. August 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

E. F. B.-B., Schlossermeister, von Neggio (Tessin), geb. 1887, ist in Biel aufgewachsen. Im Oktober 1925 ist er von Landeron (Neuenburg) her nach Neuveville (Bern) zugezogen, und seither hat er im Kanton Bern Konkordatswohnsitz. Er ist verheiratet und hat 12 Kinder, geboren 1919 bis 1933.

Im August 1929 wurde B. unterstützungsbedürftig; die Kosten wurden gemäß Konkordat von den Kantonen Bern und Tessin getragen. Als Grund der Bedürftigkeit ist in der Konkordatsanzeige von Neuveville angegeben: „La famille B. est dans l'indigence à cause des grandes charges qui résultent d'un aussi grand nombre d'enfants. Le mari, serrurier, n'a pas toujours du travail suivi et lucratif.“

Im Sommer 1938 wurde in Neuveville gegen B. eine Strafuntersuchung wegen unsittlicher Handlungen gegenüber seinen minderjährigen Töchtern durchgeführt. Die Untersuchung wurde durch Verfügung des Untersuchungsrichters von Neuveville vom 2. September 1938 mangels rechtsgenügenden Beweises eingestellt, ohne Entschädigung an den Angeschuldigten, und unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse. Die Akten ergeben trotz der Einstellung ein Bild schwerer sittlicher Verwahrlosung in der Familie B. Der Vater hat sich den Kindern in unsittlicher Absicht genähert. Die minderjährigen Kinder behaupteten, die Eltern hätten vor ihren Augen den Beischlaf vollzogen, und sie hätten auch den Vater allein bei der Vornahme unzüchtiger Handlungen beobachtet. Die minderjährigen Kinder haben unter sich Handlungen begangen, die nahe an den Tatbestand der Blutschande heranreichen.

Wegen dieser Tatsachen hat die Vormundschaftsbehörde sofort einen Teil der minderjährigen Kinder des B. den Eltern weggenommen und teils im Waisenhaus, teils privat versorgt; später zeigte sich die Notwendigkeit, alle minder-

jährigen Kinder zu versorgen. Dadurch wurden die Unterstützungsauslagen wesentlich erhöht.

Durch Beschluß vom 18. April 1939 verfügte der Regierungsrat des Kantons Bern gegen B., gestützt auf Art. 13, Abs. 1 und Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, die Heimschaffung. Diese erstreckt sich auf die Ehefrau und neun von den 12 Kindern. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Tessin hält die Heimschaffung für nicht gerechtfertigt, weil die erste Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, laut Konkordatsanzeige, nicht in einem Verschulden des B., sondern in der großen Kinderzahl und mangelndem Verdienste gelegen habe. Die Strafuntersuchung dürfe, da sie eingestellt worden sei, zur Belastung des B. nicht herangezogen werden.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Trotzdem die Strafuntersuchung eingestellt worden ist, waren die Armenfürsorgebehörden berechtigt und verpflichtet, die in ihr zu Tage getretenen Tatsachen zu beachten und die gebotenen armenfürsorgerischen Maßnahmen zu treffen. Durch diese letzteren ist die frühere allerdings unverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich erhöht worden. Diese Erhöhung beruht aber auf einer schuldhaften Verwahrlosung, durch die sich B. der konkordatlichen Unterstützung unwürdig erwiesen hat. Damit sind die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordats erfüllt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.

XXIX.

Das selbständig erwerbsfähige Kind hat selbständigen Konkordatswohnsitz im Sinne von Art. 3, Abs. 4 des Konkordates auch dann, wenn die Eltern sich seiner annehmen, oder wenn es bevormundet ist oder bevormundet werden sollte; eine bestimmte Altersgrenze ist nicht festgelegt. — Für das Entstehen eines Konkordatsfalles ist nicht nur der Ablauf der Wartefrist erforderlich, sondern auch der Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine Armenbehörde etwas zu leisten hat oder auch nur zu einer Leistung sich verpflichten muß. — Für vom Konkordat abweichende Vereinbarungen ist diejenige Partei streng beweispflichtig, die daraus Rechte ableitet. — Falls keine konkordatsgemäßen Heimschaffungsgründe vorliegen, der Heimtransport aber gleichwohl vollzogen wird, stellt dies eine konkordatswidrige Abschiebung im Sinne von Art. 12, Abs. 2 des Konkordates dar; der Fall bleibt demnach gemäß Abs. 3 dieses Artikels ein Konkordatsfall, wobei es ganz allgemein so zu halten ist, als ob der Wegzug, resp. die Heimschaffung nicht erfolgt wäre (Uri c. Luzern, i. S. D. G., von Sisikon, wohnhaft gewesen in Kriens, vom 21. August 1939).

In tatsächlicher Beziehung :

D. G., von Sisikon, Uri, geb. 1920, ist, weil seine Eltern für die Kosten seiner Erziehung nicht aufkommen konnten, durch die Armenpflege von Sisikon in eine Erziehungsanstalt in Altdorf eingewiesen und dort auferzogen worden. Ein Vormund wurde jedoch nicht bestellt.

Durch Vermittlung des Waisenamtes Sisikon erhielt G. im Alter von 14 Jahren eine Stelle bei einem Landwirt in Beromünster (Luzern), die er am 20. November 1934 antrat. Von da an blieb er im Kanton Luzern. Von Beromünster kam er nach Gunzwil, von da nach Kriens. Die Stelle in Gunzwil hatte G. selbst gefunden.

In Beromünster bezog G., nebst freier Station und Instandhaltung der Wäsche und Kleider, einen Monatslohn von anfänglich 20.—, dann 25.— und zuletzt 30.— Fr. In Gunzwil erhielt er einen Wochenlohn von 11.— Fr. im Sommer und 10.— Fr. im Winter; auch bezahlte ihm der Arbeitgeber die Kleider. Beide Arbeitgeber sandten den Lohn an das Waisenamt Sisikon, derjenige von Gunzwil nach Abzug eines monatlichen Taschengeldes von 5.— Fr. für G. Der Arbeitgeber von Gunzwil hatte einen Arbeitsvertrag mit dem Waisenamt Sisikon zu unterzeichnen.

Mit den einbezahlten Lohnbeträgen legte das Waisenamt Sisikon für G. ein Sparheft bei der Urner Kantonalbank an.

Am 30. September 1938 mußte G., der damals in Kriens wohnte, wegen Herzmuskelentzündung in den Luzerner Kantonsspital eintreten. An die Kosten bezahlte ein Onkel 100.— Fr.; der Arbeitgeber in Kriens verpflichtete sich, für die ersten 14 Tage Spitalbehandlung aufzukommen. Für die übrigen Kosten mußte öffentliche Unterstützung beansprucht werden. Der Stand des Sparguthabens im Kanton Uri war den Luzerner Behörden nicht bekannt.

Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern sandte am 7. November 1938 an die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri eine Anzeige betreffend Unterstützung außer Konkordat, wobei es sich verpflichtete, den sogenannten Pflichtmonat im Sinne von Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung zu übernehmen. Als erforderliche Unterstützung wurde angegeben: Tägliche Spitalkosten Fr. 5.50, sowie Nebenauslagen. Die Anzeige enthielt die unrichtige Angabe, G. sei erst seit dem 15. März 1938 im Kanton Luzern wohnhaft.

Die Armenpflege Sisikon sandte hierauf den Waisenvogt nach Luzern, der dort mit der Spitalverwaltung verhandelte und erreichte, daß die Verpflegungstaxe auf Fr. 3.70 herabgesetzt wurde. Am 27. Dezember 1938 leistete sodann die Armenpflege Sisikon zuhanden der kantonalen Krankenanstalt Luzern schriftlich Gutsprache für Bezahlung *sämtlicher* Spitalkosten während der Dauer der Krankheit oder während (höchstens) 60 Tagen.

Am 2. Dezember 1938 hatte die Urner Vormundschafts- und Armendirektion beim Gemeindedepartement des Kantons Luzern konkordatsgemäße Tragung der Pflegekosten für G. verlangt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloß jedoch am 19. Dezember 1938, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates, die konkordatsgemäße Kostentragung werde abgelehnt und G. sei heimzuschaffen. Damals war das richtige Datum des Zuzugs des G. in den Kanton Luzern der Luzerner Behörde bekannt. Dagegen war diese Behörde der irrigen Meinung, G. sei bevormundet. Die Unterstellung des Falls unter das Konkordat wurde abgelehnt mit der Begründung, G. habe im Jahre 1934 nicht Konkordatswohnsitz im Kanton Luzern begründen können, weil sein Konkordatswohnsitz sich am Sitze der zuständigen Vormundschaftsbehörde, also in Sisikon, befunden habe, und weil der damals 14jährige G. noch nicht selbständig erwerbsfähig im Sinne von Art. 3, Abs. 4, des Konkordates gewesen sei. Erst nachträglich hat Luzern noch folgende weitere Gründe vorgebracht: Da ein Sparguthaben vorhanden sei, liege überhaupt kein Armenfall vor. Die Placierung des G. durch die ernerische Armenbehörde im Kanton Luzern sei eine verschleierte Abschiebung gewesen, ähnlich derjenigen, die in Art. 12, Abs. 2, des Konkordates ausdrücklich verboten sei; auch aus diesem Grunde sei der Heimatkanton voll unterstützungspflichtig geblieben. Ferner habe Uri seine alleinige Unterstützungspflicht durch die Gutsprache vom 27. Dezember 1938 anerkannt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs. Uri beharrt auf konkordatsgemäßer Kostentragung, die ab 20. November 1938 als dem Tage, an dem seit dem Zuzug des G. nach dem Kanton Luzern vier Jahre verflossen waren, einzusetzen hätte.

Am 29. Dezember 1938, also vor Ablauf der in Art. 17 des Konkordates festgesetzten Rekursfrist, wurde die Heimschaffung vollzogen. G. war noch nicht wieder hergestellt, so daß der Transport nur mit einem Auto bewerkstelligt werden konnte. G. wurde in den Urner Kantonsspital in Altdorf eingeliefert. Dieser Transport kostete 60.— Fr. Luzern erklärt den vorzeitigen Vollzug der Heimschaffung wie folgt: Da der Fall vom Wohnkanton von Anfang an außer Konkordat gestellt worden sei, habe keine Verpflichtung bestanden, mit der Heimschaffung bis nach Ablauf der Rekursfrist zuzuwarten. Art. 15 des Konkordates gelte nur dort, wo die Voraussetzungen konkordatsgemäßer Behandlung erfüllt gewesen seien, der Fall aber auf Grund von Art. 13 oder 14 außer Konkordat gestellt worden sei.

Zur Zeit ist G. wieder arbeitsfähig und nicht unterstützungsbedürftig. Er ist in seiner Heimatgemeinde Sisikon (Tellsplatte) als Brückenwart in Stellung. Er ist noch minderjährig. Sein Sparguthaben betrug laut Meldung der Armenpflege Sisikon vom 6. Juli 1939 noch Fr. 405.70, wie schon am 1. Januar 1939. Demgegenüber sind zwei Spitalrechnungen noch nicht bezahlt, nämlich eine von Altdorf von Fr. 319.20, und eine von Luzern von Fr. 462.70.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

G. hat am 20. November 1938 die Wartefrist erfüllt, weil er seit 20. November 1934 im Kanton Luzern selbständig erwerbstätig war und somit selbständigen Konkordatswohnsitz hatte. Allerdings war sein Erwerb gering, aber doch genügend für seine ebenfalls geringen Bedürfnisse. Er hatte wohl auch noch manches zu lernen und mag als 14jähriger noch einer gewissen Führung bedurft haben. Im Gegensatz zu einem Lehrling hatte er aber keinen Zuschuß nötig und stand wirtschaftlich auf eigenen Füßen. Anders wäre es, wenn diese Lage die Folge eines besonderen Entgegenkommens gewesen wäre, etwa wenn ein Kind bei Verwandten oder guten Leuten untergebracht ist, die ihm mehr geben als es verdienen kann. Es wäre falsch, auf ein gewisses Alter, z. B. 16 Jahre, als Minimum der selbständigen Erwerbsfähigkeit abstellen zu wollen. Man würde damit eine arme, aber genügsame und tüchtige Jugend benachteiligen, die schon früh ins Erwerbsleben eintreten muß und ihm auch zu genügen vermag. — Gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordates hat das selbständig erwerbsfähige Kind auch selbständigen Konkordatswohnsitz, und zwar auch dann, wenn die Eltern sich seiner annehmen oder wenn es bevormundet ist oder bevormundet werden müßte.

Der Einwand von Luzern, daß der Fall analog einer verschleierte Abschiebung (Art. 12) zu behandeln sei, hält nicht Stich. Die beiden Fälle sind im Wesentlichen ganz verschieden. Bei Art. 12 handelt es sich um Personen, die schon unterstützt werden müssen. Wenn dagegen eine Person veranlaßt wird, in einem andern Kanton eine Stelle anzutreten, muß sie ja in diesem zuerst die Wartefrist erfüllen, bevor sie ihm irgendwie zur Last fallen kann.

Luzern wendet weiter ein, es liege überhaupt kein Armenfall im Sinne des Konkordates vor. Richtig ist, daß der Konkordatsfall nicht schon mit dem Ablauf der Wartefrist entsteht, daß vielmehr auch Unterstützungsbedürftigkeit erforderlich ist. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob allenfalls der Beitrag des Onkels oder die Gutsprache des Arbeitsgebers oder das Vorhandensein von Ersparnissen die Entstehung des Armenfalles hinderten. Es muß aber hier der

Grundsatz aufgestellt werden, daß der Konkordatsfall schon dann entsteht, wenn die Armenpflege etwas zu leisten hat oder auch nur sich zu einer Leistung (z. B. durch Gutsprache gegenüber einem Spital oder einer Anstalt) verpflichten muß. Hat sie hierfür eine, gute oder schlechte, Rückendeckung, so kann nicht auf deren Wert abgestellt werden, da es dann ganz unmöglich wäre, irgendeine klare Grenze für das Entstehen des Konkordatsfalles zu finden. Kein Konkordatsfall liegt dagegen vor, wenn die Armenpflege sich ohne finanzielles Engagement einer Person annimmt, z. B. mit gutem Rat oder mit Vermittlung einer Beschäftigung. — Übrigens hätte Luzern, wenn kein Armenfall vorlag, auch außerkonkordatlich nicht heimschaffen dürfen. — Schon die Anzeige Luzerns an Uri vom 7. November 1938 tut dar, daß offenbar ein Armenfall vorlag. Dieser war zunächst ein außerkonkordatlicher, er wurde aber am 20. November 1938 mit der Erfüllung der Wartefrist ein Konkordatsfall.

Es fragt sich weiter, ob die Ausstellung des Gutscheines durch Sisikon vom 27. Dezember 1938 den Fall außer das Konkordat gestellt habe. Richtig ist, daß Sisikon die sämtlichen Spitalkosten für 60 Tage zu bezahlen versprach. Man kann diesem Gutschein zwei Deutungen geben: diejenige Luzerns, wonach er den Willen bekundet, den ganzen Fall außer das Konkordat zu stellen, oder die andere, daß nur für 60 Tage die ganzen Kosten übernommen werden wollten, der Fall aber ein Konkordatsfall bleiben sollte. — Für vom Konkordat abweichende Vereinbarungen oder Erklärungen ist die Partei beweispflichtig, die daraus Rechte ableitet, im vorliegenden Falle Luzern. Mit diesem Nachweis ist es *streng* zu nehmen, damit nicht jede etwas unklare Stellungnahme eines Kantons vom anderen als ein Rechtsverzicht gedeutet werden kann, auch wenn ein solcher möglicherweise gar nicht gewollt war. Im Zweifel muß angenommen werden, daß die Parteien das Konkordat anwenden, nicht daß sie von ihm abweichen wollten. Dies besonders dann, wenn die Abweichung den Verzicht auf ein Recht oder die Übernahme einer sonst nicht geschuldeten Leistung bedeuten würde (siehe den Entscheid¹⁾ vom 2. August 1939 im Falle N.-W.). — Der Schluß, daß Sisikon den ganzen Fall außer Konkordat stellen wollen, ist unsicher. Die Beschränkung der Gutsprache auf 60 Tage spricht gegen ihn. Daß Sisikon überhaupt für diese Zeitspanne die vollen Kosten übernahm, wird seinen Grund darin gehabt haben, daß es in dem Sparbuch des G. Deckung besaß. Der Beweis dafür, daß Sisikon alle Kosten übernehmen und demnach den ganzen Fall außer Konkordat stellen wollte, ist auf alle Fälle nicht erbracht.

Als Luzern am 29. Dezember 1938 G. heimtransportieren ließ, bestand somit folgende Rechtslage: Vom 30. September bis zum 20. November 1938 war der Fall außer Konkordat, ab letzterem Tage war er ein Konkordatsfall, aber mit der Besonderheit, daß der Heimatkanton für 60 Tage die vollen Kosten übernommen hatte. Die „Heimschaffung“ durch Luzern war konkordatswidrig, da konkordatsgemäße Heimschaffungsgründe (Art. 13) nicht bestanden und auch gar nicht behauptet werden. Der Heimtransport des G. war rechtlich eine konkordatswidrige Abschiebung (Art. 12, Abs. 2). Daß Luzern sich zu dieser berechtigt glaubte, weil es den Fall für einen Nichtkonkordatsfall hielt, ändert hieran nichts. Der Fall ist demnach gemäß Art. 12, Abs. 3 ein Konkordatsfall geblieben. Die Kosten dieses Transportes, Fr. 60.—, hat Luzern allein zu tragen, ohne Rückerstattungsanspruch gegen Uri. (Auch gegenüber G. oder anderen Personen dürfte es keinen solchen haben, eben weil es sich um einen dem Recht zuwiderlaufenden Transport handelte).

¹⁾ Vgl. 2. Jahrgang, Nr. 10, XXVI.

Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Dezember 1938 muß aufgehoben werden, soweit er außerkonkordatliche Behandlung des Falles nach dem 20. November 1938 verlangte.

Wielange der Fall weiterhin als Konkordatsfall zu gelten habe, hat „nötigenfalls“ die Schiedsinstanz zu bestimmen. Dem stehen aber im vorliegenden Falle zwei Schwierigkeiten entgegen. Erstens: Die Parteien haben diese Feststellung nicht verlangt, sie ist nicht ins Recht gesetzt worden. Uri verlangt nur die Aufhebung des Beschlusses von Luzern, wonach der Fall als Nichtkonkordatsfall zu behandeln sei. „Nötigenfalls“ darf nicht so verstanden werden, daß eine Partei auf beliebige formlose Weise den Entscheid der Schiedsinstanz anrufen könne. Wenn die Parteien nicht einig werden können, wenn demnach ein Entscheid nötig ist, muß der eine Kanton beschließen, daß der Konkordatsfall noch (oder nur) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dauern solle, und gegen diesen Entscheid muß rekuriert werden, wenn die Schiedsinstanz angerufen werden will. Art. 12, Abs. 3 hat hier nicht ein besonderes, abgekürztes Verfahren einführen wollen. Dafür bestanden auch keine besonderen Gründe. Man kann allerdings einwenden, daß der mit „wie lange dies gelten soll“ beginnende Nebensatz demnach überflüssig sei. Art. 12, Abs. 3 will aber mit ihm etwas anderes hervorheben, nämlich, daß der Entscheid der Schiedsinstanz in besonderem Maße ein Angemessenheitsentscheid sei. (Vgl. den Entscheid¹⁾ im Falle A. B., vom 2. August 1939). Die zweite Schwierigkeit der Feststellung der Frist, bis zu der der Konkordatsfall fortzudauern hat, liegt darin, daß sich das zur Zeit nicht mit Sicherheit absehen läßt. Der Wortlaut von Art. 12, Abs. 3 könnte allerdings zur Ansicht verleiten, der Fall sei für den Wohnkanton erledigt, sobald er aufhört, ein Konkordatsfall zu sein. Also z. B. wenn der Unterstützte, sei es nur ganz vorübergehend, keiner Unterstützung mehr bedarf, z. B. weil er Arbeit oder etwas Geld erhält oder jemand für ihn zahlt. Das ist nicht die Meinung des Konkordates, diese geht vielmehr dahin, daß es ganz allgemein so zu halten sei, als ob der Wegzug nicht erfolgt wäre, so lange eben der Wohnkanton gebunden bleiben soll. Dieser Schluß müßte doch gewiß dann z. B. gezogen werden, wenn die Person innert dieser Frist in den Wohnkanton zurückkehrt. Sie hat dann keine neue Wartefrist zu erfüllen und es könnte ihr auch nicht entgegengehalten werden, daß sie unterdessen das sechzigste Altersjahr überschritten habe, sondern es wäre zu halten, wie wenn sie überhaupt nicht weggezogen wäre. (Dies auch bei Festsetzung der Wohndauer, Art. 5). Die Meinung von Art. 12, Abs. 3 ist offenbar, daß der Fall ein Konkordatsfall bleibt, weil die Beendigung des Wohnsitzes gemäß Art. 12, Abs. 1 nicht eingetreten ist. — Nach dem Gesagten bleibt Luzern (zu $\frac{1}{4}$) anteilspflichtig zum wenigsten bis zu dem aus den Akten nicht ersichtlichen Zeitpunkt, da G. im Kanton Uri nicht mehr unterstützungsbedürftig war. Die Frist, innert der Art. 12, Abs. 3 anwendbar bleibt, ist aber damit nicht notwendigerweise schon abgeschlossen und sie kann nicht wohl jetzt schon bemessen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt. Der angefochtene Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Dezember 1938 wird aufgehoben. Die Kosten der Unterstützung, einschließlich der nach dem Heimtransport erwachsenen, sind konkordatlich zu teilen, mit Ausnahme derjenigen für 60 Tage Spitalaufenthalt in Luzern, die Uri voll zu tragen hat, und der Transportkosten, die Luzern voll zu tragen hat.

¹⁾ Vgl. 2. Jahrgang, Nr. 10, XXVII.